

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

vom 05.10.1972/16.10.1973 in der Fassung des ersten Nachtrags
vom 25.10.1973/16.05.1974

**Der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuß,
Träger der Grundschule Wahlsburg-Lippoldsberg**

und

**der Schulzweckverband Wahmbeck, Landkreis Northeim, vertreten durch
den Vorstand,
Träger der Grundschule Wahmbeck**

schließen aufgrund des in Hessen geltenden Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) und des in Niedersachsen geltenden Zweckverbandgesetzes (RZVG) vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Grundschüler (Schüler der Klassen 1 bis 4) aus der Gemeinde Wahmbeck werden mit Beginn des Schuljahres 1972/73 in der Grundschule Wahlsburg-Lippoldsberg unterrichtet.

Die Einschulung wird stufenweise vorgenommen. Sie beginnt im Schuljahr 1972/73 mit Klasse 1. Die Schüler der jetzigen Klassen 2 bis 4 der Grundschule Wahmbeck werden bis zu ihrem Übergang in die Sekundarstufe I in Bodenfelde in der Grundschule Wahmbeck unterrichtet.

Die Klasse 3 (Einschulungsjahr 1971) der Grundschule Wahmbeck wird vom Beginn des Schuljahres 1973/74 an in die Grundschule Wahlsburg aufgenommen (- Die übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.10.1972 sind entsprechend anzuwenden -).

Die Beschulung der Schüler der Klassen 5 bis 10 aus der Gemeinde Wahmbeck wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Der Schulverband Wahmbeck leistet zur Abgeltung der Sachkosten einen Kostenbeitrag in Höhe der jeweils geltenden Gastschulbeiträge nach den §§ 35 bis 37 und 38 Abs. 2 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes i.d.F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I, S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I, S. 189), an den Landkreis Kassel. Die Schülerbeförderungskosten gehen nicht zu Lasten des Landkreises Kassel

Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Schülerzahl am 15. Oktober jeden Jahres.

§ 3

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Vorstehende Vereinbarung tritt vorbehaltlich aufsichtsbehördlicher Genehmigung am 1. August 1972 in Kraft.

Kassel, den 05. Oktober 1972

Der Kreisausschuß
des Landkreises Kassel

Wahmbeck, den 16. Oktober 1973

Schulzweckverband Wahmbeck

Bürgermeister u. Gem.-Dir.

(Dr. Günther)
Landrat

(Dr. Arnold)
Erster Kreisbeigeordneter

1. Beigeordneter

Genehmigt aufgrund § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz) i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. I, S. 88).

1d - 40 k Wahlsburg-Lippoldsberg

Kassel, den 6. März 1974

Der Regierungspräsident
in Kassel

Im Auftrage: